

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus den Statuten und Ordnungen der evangelischen
Diakonissenanstalt in Karlsruhe

[urn:nbn:de:bsz:31-348542](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-348542)

Auszug

aus den Statuten und Ordnungen der evangelischen
Diakonissenanstalt in Karlsruhe.

Prüfungswinte und Bemerkungen für die Aufnahme von Jungfrauen als Probeschwestern in die evangelische Diakonissen- anstalt in Karlsruhe.

Die evangelische Diakonissenanstalt Karlsruhe macht es sich, wie die übrigen Anstalten, zur Aufgabe, evangelischen Christinnen, die sich zum Diakonissendienst berufen fühlen, Gelegenheit zu ihrer Ausbildung in allen Werken der Barmherzigkeit zu geben.

Die Wichtigkeit und Schwierigkeit dieses Berufes macht es erforderlich, daß jede Jungfrau, ehe sie sich zu demselben meldet, sich zuvor wohl prüfe, ob sie innerlich und äußerlich auch den rechten Beruf dazu habe. Daher halten wir es für angemessen, das eigentliche Wesen dieses Berufes, sowie die Punkte, worauf sich eine solche Prüfung vornehmlich zu richten hat, kurz darzustellen.

Der Wahlspruch unserer Anstalt ist das Wort des Apostels: „Alles und in allen Christus“ (Col. 3. 11). Eine Diakonissin ist eine Dienerin des Herrn Jesu, die Ihm dient an den Kranken, an den Armen, an jungen Mädchen und an Kindern, die also in ihrem Stande nicht irgend etwas für sich begehrt, weder Lob und Ehre von den Menschen, noch auch ein Verdienst vor Gott, sondern ganz und allein eine Gelegenheit, sich dem Herrn, dessen erlösende Liebe sie an ihrem eigenen Herzen erfahren hat, dankbar zu erweisen.

Es hat deshalb jede Christin, welche sich dem Diakonissendienst widmen will und ihn als Lebensberuf wählen möchte, sich ernstlich vor Gott zu prüfen, welche Beweggründe sie dazu veranlassen und in unser Haus führen; ob sie, von irdischen Nebenrückichten frei, den aufrichtigen Wunsch hegt, sich ausschließlich dem Dienste des Herrn zu weihen, ob sie willig ist, sich zu einer treuen Nachfolgerin des Herrn Jesu erziehen zu lassen und als solche mit völliger Hingabe und selbstverleugnender Liebe um des Herrn willen ihm in seinen leidenden oder schwachen Gliedern zu dienen und in diesem Lebensberufe auszuharren; ob sie, mit Unterordnung ihres eigenen Willens, sich in die Ordnung des Hauses in pünktlichem Gehorsam fügen will und kann.

Dazu wird mehr erfordert als blos natürliche Gutmütigkeit und äußerliches oberflächliches Christentum. Die angehende Diakonissin muß sich selbst gründlich genug kennen, um nicht mehr auf sich selbst zu vertrauen, sondern allein auf die Gnade Christi, dessen Kraft in den Schwachen mächtig ist.

Ihr ganzer Lebenswandel muß die Rechtheit ihrer christlichen Gesinnung beweisen und ihr über ihr Betragen in den früheren Verhältnissen, es sei gegen Eltern, Geschwister, Herrschaften oder sonstige Vorgesetzte, ein gutes

Zeugnis gegeben werden können. Denn ein gutes Gerücht vor den Leuten ist für die sich Meldenden unentbehrlich.

Als natürliche Anlage ist besonders ein heiteres, bescheidenes, freundliches, liebeiches Wesen wünschenswert.

Eine hinreichende körperliche Gesundheit darf einer Diakonissin nicht fehlen. Zwar wird dabei nicht auf besondere Größe und Stärke des Körpers gesehen, aber es muß doch die nötige Kraft zur Ausdauer in den Anstrengungen vorhanden sein. Die Erfahrung lehrt übrigens, daß auch Jungfrauen von weniger kräftiger Konstitution im Diakonissenberufe oftmals erstarben und in des Herrn Kraft gesegnete Dienste zu leisten vermögen.

Das Alter soll in der Regel über 18, nicht über 40 Jahre sein. Doch sind wir gerne geneigt, ausnahmsweise auch solche Jungfrauen, die das 18. Jahr noch nicht erreicht haben, aufzunehmen und für den Diakonissenberuf vorzubereiten.

Eine jede Schwester soll die gewöhnlichen Elementarkenntnisse besitzen. Da im Diakonissendienst nicht nur die Kranken-, Kinder- und Armenpflege, sondern alle häuslichen Arbeiten mit inbegriffen sind, die jede Schwester je nach den Verhältnissen zu besorgen hat, so ist zu wünschen, daß sie von solchen Arbeiten einige Kenntnis und Anstelligkeit zu denselben habe, insbesondere mit bereitwilligem Herzen jede Arbeit angreife und zu lernen trachte, so ungewohnt oder schwierig sie ihr auch vorkomme. Immerhin aber wird bei der Anweisung der Arbeiten alle billige Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit und sonstigen Verhältnisse genommen.

Bleibt eine Jungfrau, die einen Beruf zum Diakonissendienst zu haben glaubt, nach einer sorgfamen Prüfung fest in ihrem Entschluß, sich zur Aufnahme zu melden und fühlt sie, daß wenn gleich alles noch sehr mangelhaft bei ihr zu finden, doch ein aufrichtiges Verlangen vorhanden sei, so darf sie es im Glauben wagen und hat dann das Gesuch um Aufnahme, wenn möglich mündlich, jedenfalls aber schriftlich an den Anstaltsgeistlichen zu richten und ihm beizulegen:

1. Einen kurzen, von ihr selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher über folgende Punkte sich ausdrückt: Namen der Eltern, Geburtsort und Tag (Verhältnisse der Geschwister und der Familie, etwaige Eindrücke aus dem elterlichen Hause), Schulbesuch und Schulkenntnisse, (Konfirmandenunterricht), ob sie bis jetzt bei den Eltern gewesen oder wo sonst, und in welchen Verhältnissen sie sich aufgehalten hat, ob sie in der Haushaltung Bescheid weiß, ob und in welcher häuslichen oder sonstigen Arbeit sie besondere Fertigkeit gewonnen hat, oder mit welcher sie mit Vorliebe sich beschäftigt hat, durch welche Anregung oder Erfahrungen sie auf den Gedanken gekommen, Diakonissin zu werden und seit wann? Auch ist genaue Adressangabe erforderlich.
2. Ein schriftliches Zeugnis ihrer Eltern oder Vormünder, daß sie mit deren Einwilligung sich diesem Dienste widmet.
3. Ein Zeugnis ihres Seelsorgers (wenn möglich versiegelt) über ihr bisheriges Verhalten nebst ihrem Tauschein.
4. Ein Zeugnis eines Arztes über ihren Gesundheitszustand und ihre Befähigung zum Diakonissenberuf.

Die Meldung kann zu jeder Zeit geschehen.

Ueber die Aufnahme in die Anstalt entscheidet der Verwaltungsrat und wird der gefaßte Beschluß der sich Meldenden mitgeteilt.

Die Aufgenommene teilt, wenn sie die Zeit ihres Eintritts bestimmt hat, dem Anstaltsgeistlichen auf einer Postkarte Tag und Stunde ihrer Ankunft mit, damit, wo es nötig ist, eine Schwester sie abholen kann.

Der eigentlichen Probezeit geht eine Vorprobe von 6—8 Wochen voraus, welche den Zweck hat, sich sowohl von der Reinheit ihrer Absichten, als von ihrer Befähigung im allgemeinen zu überzeugen. Hat die Vorprobeschwester diese Probe zur Zufriedenheit bestanden, so wird sie bei einer Hausandacht in die Probe aufgenommen. Die damit angetretene Probezeit dauert unbestimmte Zeit und kann jede Probeschwester während derselben zu jeder Zeit wieder austreten, aber auch jederzeit von der Anstaltsleitung entlassen werden.

Die Aufnahme zur Diakonissin, über welche der Verwaltungsrat entscheidet, erfolgt nach wohlbestandener Probezeit in einem feierlichen Gottesdienste, wobei die Aufzunehmende zur Treue in der Nachfolge Christi, sowie in den Pflichten ihres Berufes, zum willigen Gehorsam gegen die Vorsteher der Anstalt, und zu pünktlicher Beobachtung aller Anordnungen und Statuten des Mutterhauses, in dessen engeren Verband sie nun eintritt, sich verpflichtet.

Der Eingetretenen wird von Anfang an freie Kost und Wohnung gewährt, nur hat sie in der Zeit der Vorprobe für Weiszeug und Kleider selbst zu sorgen. Die Sachen, welche schon beim Eintritt mitzubringen sind, sind folgende: 1 schwarzwollenes Sonntagskleid, 12 weiße Hemden, 6 Paar dunkle baumwollene und 4 Paar wollene Strümpfe, 12 Taschentücher, 2 Paar Lederschuhe, 2 Paar Pantoffeln, worunter 1 Paar lederne, 4 Nachtsachen, 6 Nachthauben, 2 dunkle Mäcke, 1 Regenschirm, eine Kleiderbürste, eine Zahnbürste und womöglich ein verschließbarer Koffer. Auch bringt die Eintretende ihren Heimatschein, 1 Bibel, 1 Neues Testament, ihr Gesangbuch und ihren Katechismus mit. Die Vorprobeschwestern tragen ihre dunklen Kleider, die sie mitbringen, bis zur Aufnahme in die Probe; dann haben sie sich 2 dunkelblaue Kleider, 3 blaue Schürzen und 1 Sommermantel anzuschaffen, welche Gegenstände sie im Hause kaufen und anfertigen können.

Von der Probezeit an geht die Sorge für sämtliche Bedürfnisse auf die Anstalt über. Die Schwestern erhalten dann alles Nötige, auch die vorgeschriebene Kleidung und ein entsprechendes monatliches Taschengeld von der Anstalt. Im Falle der Erkrankung der Eltern trägt die Anstalt auf Wunsch für die Verpflegung derselben, sei es durch die betreffende Schwester selbst, oder wenn dies nicht möglich, durch eine andere die nötige Sorge.

Wie vorausgesetzt wird, daß jede Schwester den Diakonissenberuf nur wählt nach dem klar erkannten Willen Gottes und frei von allen Nebenabsichten und jeder dem Beruf widersprechenden Neigung, so wird auch von jeder Diakonissin erwartet, daß sie nur nach dem klar erkannten Willen Gottes wieder ausscheidet. Dann steht ihr aber auch der Austritt aus der Anstalt frei, nur wird der Ordnung halber verlangt, daß der Austritt dem Verwaltungsrat ein Vierteljahr vorher angezeigt werde. Die Verwaltung kann aber auch zu jeder Zeit diejenigen ausschließen, welche durch ihr Verhalten eine solche Maßregel nötig machen sollten.

Die Anstalt, welche niemals auf das Vermögen einer Schwester Anspruch macht, ist verpflichtet, für die Bedürfnisse der Diakonissen, d. i. der eingeseigneten Schwestern, in gesunden und in kranken Tagen, sowie im Alter zu sorgen.

Sollten auch die minderen Bahlen obigen Verzeichnisses der Ausstattung nicht beigebracht werden können, so begründet solches bei guten Meldungszugnissen kein Hindernis zur Aufnahme.

An alle evangelischen Jungfrauen, welche den Beruf zum Diakonissendienst haben, fügen wir die dringende Bitte hinzu: „Kommt und helft uns!“

Satzungen der evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe
(wie sie als geänderte unter dem 11. Februar 1881 die staatliche Genehmigung erhalten haben).

§ 1. (Zweck.) Die evangelische Diakonissenanstalt zu Karlsruhe hat den Zweck, Diakonissen, d. i. Dienerinnen des Herrn im Werke christlicher Liebe zu bilden und in entsprechender Weise zu verwenden. Die Tätigkeit der Diakonissen umfasst zunächst die Pflege der Kranken und Armen in Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privathäusern, sodann den Dienst an Mägdeberbergen und Mägdeschulen, Pfründneranstalten, Kleinkinderpflegen und ähnlichen Werken der Barmherzigkeit. Der theoretischen und praktischen Ausbildung der Diakonissen dienen eine Heilanstalt, eine Mägdeschule und ähnliche Einrichtungen.

§ 2. (Verwaltung.) Die Oberleitung der Diakonissenanstalt liegt in den Händen eines Verwaltungsrats, welcher aus mindestens 8 Mitgliedern (Männern und Frauen) besteht und welchem der Hausgeistliche und die Oberschwester als ordentliche Mitglieder angehören. Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, sich selbst zu ergänzen und zu verstärken. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Das Amt des Schriftführers bekleidet der Hausgeistliche als solcher. Zur Führung des Kaswesen wird ein Rechner ernannt.

§ 3. (Dienstinstruktion der Angestellten.) Der Dienstkreis des Hausgeistlichen, des Hausarztes, des Rechners und der Oberschwester wird durch den Verwaltungsrat festgestellt.

§ 4. (Hausordnungen.) Zur Regelung der Ordnung in den einzelnen zur Diakonissenanstalt gehörigen Häusern erlässt der Verwaltungsrat besondere Hausordnungen.

§ 5. (Aufnahme.) Zur Aufnahme in die Diakonissenanstalt sind nur fähig: Evangelische, im Alter von 18—40 Jahren stehende Jungfrauen und (kinderlose) Witwen von frommem, gottesfürchtigem Sinn, sittlichem Wandel, unbeflecktem Rufe und dauerhafter Gesundheit. Sie müssen die gewöhnlichen Elementarkenntnisse besitzen, und haben ihrer Bitte um Aufnahme beizulegen: 1. einen Taufschein, 2. einen kurzen, selbstverfaßten, und selbstgeschriebenen Lebenslauf; 3. ein Sittenzeugnis ihres Seelsorgers; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, und 5. sofern sie minderjährig sind, die elterliche oder die vormundschaftliche Einwilligung. Ueber die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 6. (Eintritt.) Die Neueintretende hat zunächst eine Vorprobe von 6—8 Wochen zu bestehen, worauf sie in die Zahl der Probeschwestern aufgenommen wird. Der Verwaltungsrat bestimmt auf den Vorschlag des Hausgeistlichen hin, welche der Probeschwestern nach bestandener Probezeit von mindestens einem Jahre als Diakonissen aufgenommen werden sollen. Die Aufnahme geschieht in feierlicher Handlung, wobei die Aufzunehmende sich zum treuen Dienst in der Nachfolge Christi und zum Gehorsam gegen die Anstaltsleitung und Anstaltsordnung verpflichtet.

§ 7. (Austritt.) Wie der Eintritt in die Anstalt eine Folge freier Entschliessung ist, so steht auch der Austritt aus derselben jederzeit frei; nur wird der Ordnung wegen verlangt, daß der Austritt dem Verwaltungsrat ein Vierteljahr vorher angezeigt wird.

§ 8. (Versorgung und Entlassung der Diakonissen.) Die Anstalt ist verpflichtet, für die Bedürfnisse der Diakonissen, welche keine sonstige Belohnung für ihre Dienstleistungen empfangen, in gesunden und kranken Tagen zu sorgen. Der Verwaltung steht aber auch das Recht zu, jeder Zeit eine Schwester aus dem Diakonissenverband zu entlassen, welche durch ihr Verhalten eine solche Maßregel nötig machen sollte.

§ 9. (Mittel.) Die Anstalt bezieht ihre Mittel: 1. aus freien Gaben der Liebe; 2. aus den Erträgnissen ihrer Thätigkeit; 3. aus den Einkünften ihres Vermögens und legt jährlich öffentliche Rechenschaft ab.

Bestimmungen über die Aufnahme von erwachsenen Kranken in's Krankenhaus der evangel. Diakonissen-Anstalt Karlsruhe.

1. Das Krankenhaus der Diakonissenanstalt nimmt sowohl männliche, als weibliche, vorzugsweise heilbare Kranke auf, und fällt die Pflege derselben ausschließlich den Schwestern zu.
2. Bei Gesuchen um Aufnahme von Kranken muß ein ärztliches Zeugnis über die Natur der Krankheit in der Anstalt abgegeben, die Kranken dürfen aber nicht früher als nach erfolgter Erlaubnis dahin gebracht werden.
3. Geisteskranke, Wöchnerinnen, an Krätze und Syphilis Leidende, sowie Blatternkranke können keine Aufnahme finden.
4. Die Verpflegung der Kranken findet in zwei Klassen statt.
Die Kranken erster Klasse erhalten besondere Zimmer, übernehmen aber die Kosten des Arztes, der Arznei, Wäsche und Bäder selbst. Dieselben bezahlen je nach den Ansprüchen und der Zimmergröße von 3 bis 6 Mk. täglich.

5. In der zweiten Klasse beträgt der Verpflegungssatz pro Tag 1.80 Mk.
Die Kranken haben keine besonderen Zimmer, dagegen ärztliche Behandlung Arzneien, Verbandmittel, Bäder und Wäsche frei. Extra berechnet werden ärztlich verordnete teure Weine, außergewöhnlich starker Verbrauch von Verbandmitteln, besondere Bandagen und Apparate.

Die Berechnung eines Honorars für größere operative Eingriffe bei selbstzahlenden Privatkranken zweiter Klasse bleibt der Vereinbarung des Kranken mit dem operierenden Arzte vorbehalten.

Bei spezialärztlicher Behandlung — die chirurgische ausgenommen — erhöht sich der Verpflegungssatz auf 2 Mk. Dieser selbe Satz gilt auch für die Angehörigen derjenigen Klassen und Korporationen, welche die Zahlung eines Pauschalsatzes der Berechnung jeder Sonderausgabe vorziehen.

Minder bemittelten Selbstzahlern kann eine Preisermäßigung gewährt werden, die in jedem Einzelfalle den Verhältnissen entsprechend und womöglich vor der Aufnahme festgestellt wird. Der Eintrittstag wird nicht, der Austrittstag voll berechnet.

6. Bei Krankheiten, die eine teilweise oder gänzliche Erneuerung des Bettes nötig machen, sowie bei allen Sterbfällen wird eine entsprechende Entschädigung berechnet.
7. Bei der Aufnahme sollen alle Selbstzahler eine Summe bei der Verwaltung hinterlegen, welche die Verpflegungskosten der ersten 8 bis 14 Tage deckt. Nach Aufzehrung dieser Summe muß jeweils neuerdings hinterlegt werden.
8. Die Kranken erster Klasse können ihren Arzt frei wählen; die Kranken zweiter Klasse, sowie die Pfleglinge des Kinderkrankenhauses werden ausschließlich von den Hausärzten, bezw. von den im Haus verkehrenden Spezialärzten behandelt.
9. Die Kranken haben den Anordnungen der Aerzte Folge zu leisten und der Hausordnung sich unbedingt zu fügen. Bei groben Verstößen gegen letztere kann sofortige Entlassung verfügt werden.

**Bestimmungen über die Aufnahme von Kindern in das mit der
evangel. Diakonissen-Anstalt verbundene Kinder-Krankenhaus.**

1. Es werden kranke Kinder jeglichen Alters, doch nicht unter einem Jahr, aus allen Orten unseres Landes aufgenommen.
2. Den Gesuchen um Aufnahme in das Kinderkrankenhaus ist ein ärztliches Zeugnis über den Krankheitszustand des Kindes beizulegen.
3. Der Betrag des Pflegegeldes für ein krankes Kind unter 10 Jahren ist 80 Pfg. per Tag, über 10 Jahre 1 Mk. Spezialärztliche Behandlung wird extra berechnet, ebenso außergewöhnlich starker Verbrauch von Verbandmitteln und teure Weine.
Eine Preisermäßigung des Pflegegeldes kann auf Ansuchen der Angehörigen ausnahmsweise gewährt werden.
Für besonders Bedürftige stehen einige Freibettchen zur Verfügung.
4. Die Kosten für besondere chirurgische Gegenstände zur Heilung für ein bestimmtes Kind, sowie den Transport der Kinder in die Anstalt und deren Wiederabholung aus derselben übernehmen diejenigen, welche sie der Anstalt übergeben haben.
5. Die aufgenommenen Kinder, deren Pflege von Diakonissen besorgt wird, können, auch wenn sie nicht vom Hausarzt als geheilt, oder als unheilbar entlassen sind, jederzeit von denen wieder zurückverlangt werden welche sie der Anstalt übergeben haben.

